



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -01.03/04.700

ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende, Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Kiel, 1. Juni 2014

**Gesetzentwürfe zur Änderung von Vorschriften über Wahlen von
Landesbeauftragten und zur Einrichtung eines Amtes eines oder einer
Landesbeauftragten für politische Bildung, LT-Drs. 18/1764 und 18/1750**

Ihr Schreiben vom 23.05.2014, Az. L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung“ vom 26.03.2014, LT-Drs. 18/1750, regelt keine Fragen, die direkt Fragen des Datenschutzes oder der Informationsfreiheit tangieren. Zweifellos ist eine Stärkung der Bildungsarbeit im Lande auch sinnvoll, um Medienkompetenz zu vermitteln, die indirekt einen Effekt darauf haben kann, dass Menschen ihre Rechte auf Informationsfreiheit und Datenschutz wahrnehmen und technisch und rechtlich besser in der Lage sind, sich gegen die Risiken für das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Lebensalltags zu schützen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Vorschriften über die Wahlen von Landesbeauftragten“ vom 28.03.2014 (LT-Drs. 18/1764) betrifft in den Artikeln 1, 3 und 4 direkt auch keine Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit.

In Art. 2 ist eine „Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen“, also des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vorgesehen. Ge-

mäß § 35 Abs. 1 S. 1 LDSG soll die Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz durch den Landtag nicht mehr „mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder“ erfolgen, sondern mit „einer Mehrheit von zwei Dritteln“.

Eine solche Regelung, die bei der Wahl ein Quorum vorsieht, wie es für Verfassungsänderungen nötig ist, wäre deutschlandweit einzigartig. Sie hätte den Effekt, dass die Wahl von einer ganz großen Mehrheit des Landtages getragen würde, was den politischen Rückhalt der Person zum Zeitpunkt der Wahl erhöhen würde. Hierfür ist aber nicht zwingend eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein zeigen, dass die gewählten Personen i. d. R. auch ohne dieses Quorum diese hohe parlamentarische Legitimation erhalten haben.

Bei der oder dem Landesbeauftragten handelt es sich um ein zwar politisch wichtiges, aber parteipolitisch neutrales Amt (vgl. Dammann in Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 22 Rdn. 7). Dieses Amt muss nach europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben in völliger Unabhängigkeit wahrgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 S. 2 EU-DSRI). Diese Unabhängigkeit ist „von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ (BVerfG NJW 1984, 422 f.; BVerfGE 67, 157). Die Erhöhung des Quorums kann, muss aber nicht zur Folge haben, dass bei der Wahl nicht Fragen der Eignung im Vordergrund stehen, sondern die Erwägung, einem großen Teil der Parlamentarier „genehm“ zu sein. Eine derartige Erwägung würde die Unabhängigkeit des Amtes nicht stärken.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert